

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße
der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau, Flur 2, Flurstück 55/1 z.T., Flur 6,
Flurstücke 126, 134**

Artenschutzbeitrag



Planungen in Natur und Siedlung

**Dr. Hanspach
Schlossplatz 1**

01945 Lindenau

**Artenschutzbeitrag zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan
„Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzaue, OT Kolochau**

Auftraggeber:

**ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda**

Auftragnehmer:

**Planungen in Natur und Siedlung
Dr. Hanspach
Schlossplatz 1
01945 Lindenau
Tel. 035755 52780
Email: pns.dr.hanspach@gmx.de**

Lindenau, den 10.01.2023

Inhalt

Kapitel		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	5
3	Vorhabenbeschreibung	6
4	Plangebiet	6
5	Ermittlung der prüfrelevanten Arten	8
6	Methodik	11
7	Wirkungen des Vorhabens	12
8	Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	13
8.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Biotope	13
8.2	Habitatbäume	14
8.3	Reptilien und Amphibien	15
8.4	Waldameisen, Weinbergschnecken, Maulwurfvorkommen	15
8.5	Brutvögel	15
9	Maßnahmen	18
10	Literaturverzeichnis	19
Fotodokumentation		20

Artenschutzbeitrag zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzaue, OT Kolochau

1 Anlass und Aufgabenstellung

Da hinsichtlich des geplanten Bebauungsplans des Baubetriebs Pfennig, Gemeinde Kremitzaue, OT Kolochau, von artenschutzrechtlichen Belangen auszugehen ist, wurde das Büro PNS Natur & Siedlung Dr. Hanspach beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung bzgl. der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten durchzuführen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v.18.08.2021, BGBl. I S. 3908.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau – ISP Ingenieurbüro Diecke, Begründung gem. § 9 (8) BauGB, Dezember 2022

3 Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung einer Baufläche für einen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb i. S. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Kolochau und dort außerhalb des klargestellten Innenbereiches jedoch direkt angrenzend an die Ortsbebauung i. S. eines allgemeinen Wohngebietes.

„Der Standort ist schon aktuell ein Wohn- und Betriebsgelände. An das Plangebiet angrenzend befindet sich das Wohnhaus mit Büro des Baubetriebes und im Plangebiet befindet sich eine Garage, wo Betriebsmittel des Baubetriebes gelagert werden. Des Weiteren werden die Fahrzeuge, Maschinen und Restbaumaterialien im Plangebiet abgestellt bzw. gelagert. Das Plangebiet ist eingezäunt und verfügt über eine Zufahrt zu einem mit Schotter befestigten Weg, dessen Liegenschaft der Gemeinde gehört. Die Umgebungsnutzungen sind als faktisches Wohngebiet anzusprechen, wobei die gewerbliche Nutzung weitestgehend in der Ortsmitte vorzufinden ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Art der baulichen Nutzung als Baufläche für einen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb i. S. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO festgesetzt.

Zugelassen werden:

- ein Lagergebäude für Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Betriebsmittel und Baumaterial
- befestigte und unbefestigte Lagerplätze

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundfläche (GR) für Lagergebäude von max. 100 m² und Höhe von mindestens 4,0 – 5,0 m mit Bezugspunkt festgesetzt. Für den Lagerplatz wird eine (GR) von max. 400 m² festgesetzt.

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise und die bebaubare Grundstücksfläche mit einer Baugrenze bestimmt.

Als private Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Zufahrt“ von 4,0 m Breite wird die vorhandene Zufahrt festgesetzt.“ (ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE 2022a).

Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden folgende Flächen festgesetzt:

Baufläche: 700 m²

(davon bebaubar): (500 m²)

4 Plangebiet

Das Vorhaben erstreckt sich im Südwesten der Ortslage von Kolochau und am Nordrand der Kremitzau innerhalb des weiträumigen Schliebener Beckens. Nördlich grenzen die Höhengebiete des Schappinberges und der Rochauer Heide an (Abb. 1). Die nächste Entfernung zum FFH-Gebiet „Kremitz und Fichtwaldgebiet“ beträgt ca. 1,85 km (Abb. 2).

Das Plangebiet liegt außerhalb von naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebieten (vgl. Abb. 2).



Abb. 1: Lage der B-Planfläche ©Geobasis DE/LBG ●

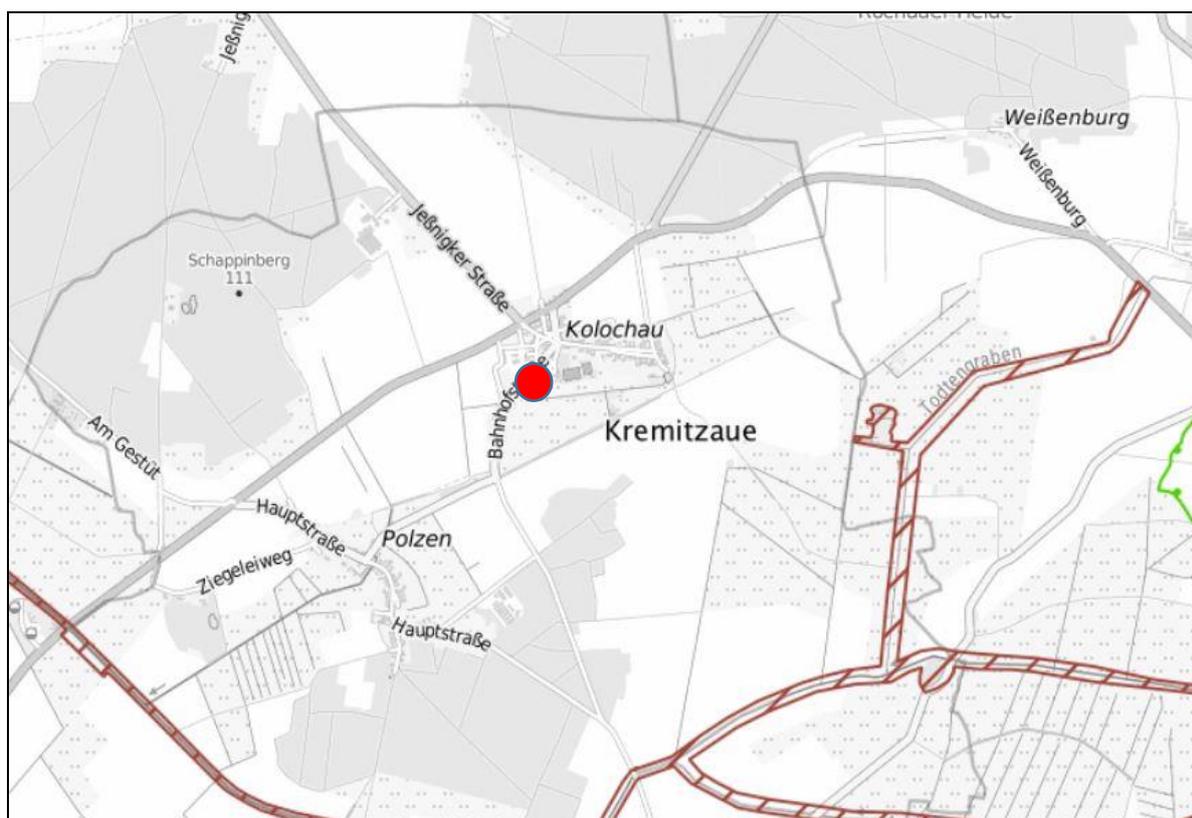


Abb. 2: Räumliche Lage von NATURA 2000-Gebieten (rot: B-Planfläche; rotbräunlich: FFH-Gebiet DE 4246-302 (554) „Kremitz und Fichtwaldgebiet“) © Daten: metaver – Kartendienst; Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u.a. die von April bis September 2022 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 8). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im ASB-Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	keine Quartiere	Arealrestriktion
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	kein Vorkommen	nur pot. Jagdrevier
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Käfer			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cannaberrinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus lineatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympaeca paedisca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus caecilia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	<i>Aldrovanda versiculosa</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium abracteatum</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Firnisglänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langstieliges Schwanenhalsmoos	<i>Meesia longiseta</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

6 Methodik

Untersuchungsgebiet

Das ASB-Untersuchungsgebiet („Untersuchungsgebiet“; vgl. Abb. 3 und 4) bezieht sich auf den ursprünglichen Raum der B-Planung und überschreitet im westlichen und östlichen Teil das nunmehrige B-Plangebiet („Plangebiet“; vgl. Lageplan) bis hin zur Grundstücks- resp. Flurstücksgrenze.

Auch die Wiese im östlichen Teil, die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen ist, war hinsichtlich artenschutzrelevanter Aspekte zu untersuchen.

Flora:

Die Erfassungen wertgebender Pflanzenarten erfolgten am 02.06. und 15.07.2022.

Biotoptypenkartierung:

Im Bereich des Untersuchungsgebiets wurde eine vollflächige Biotoptypenkartierung entsprechend der Biotopkartieranleitung (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2007) vorgenommen.

Grundlage für die Auswahl von Biotoptypen ist die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Kartengrundlage (Luftbild). Auf der Basis dieser Karte erfolgte eine Biotoptypenabgrenzung und -interpretation gemäß Biotopkartieranleitung des Landes Brandenburg sowie eine Erfassung von FFH-Lebensraumtypen unter Zuordnung zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (SSYMANK et al. 1998).

Die Einschätzung der Gefährdung und Regenerierbarkeit richtet sich nach der Liste der im Bundesland Brandenburg gefährdeten Biotope (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2007). Unterschieden werden folgende Kategorien:

Gefährdung:

- RL - einzelne Biotoptypen der Gruppe/Untergruppe sind gefährdet/unterschiedlich stark gefährdet
- 1 - extrem gefährdet
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - im Rückgang, Vorwarnliste
- R - wegen Seltenheit gefährdet
- D - Datenlage unzureichend

Regenerierbarkeit:

- Kategorie N - nicht regenerierbar
- Kategorie K - kaum regenerierbar
- Kategorie S - schwer regenerierbar
- Kategorie B - bedingt regenerierbar
- Kategorie X - keine Einstufung sinnvoll

Die jeweiligen Biotoptypen wurden entsprechend den Darstellungen der Abb. 3 abgegrenzt und in nachfolgender Tabelle 2 fortlaufend unter Angabe des Biotoptypencodes, des FFH-Lebensraumtypes nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der Gefährdung und Regenerierbarkeit unter Angabe des Schutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

Die Biotopkartierung wurde am 02.06. und 15.07.2022 durchgeführt.

Habitatbäume:

Eine Erfassung von Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen wurde am 22.03. und 02.06.2022 vorgenommen.

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit und Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Rosenkäfer) wurde besonders auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

Reptilien:

Kartierungen zu Reptilienvorkommen erfolgten am 22.03., 15.05., 02.06., 15.07. und 16.09.2022.

Amphibien:

Bei den Begehungen (03.03., 22.03., 15.05., 02.06.2022) wurden die außerhalb des Untersuchungsgebiets (Grabenwurzel südöstlich) bzw. Plangebiets (Gartenteiche westlich) befindlichen Gewässer und ihr näheres Umfeld nach möglichen Amphibienvorkommen abgesucht.

Brutvögel:

Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges revieranzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet (Erfassungen am 03.03., 22.03., 25.05. und 02.06.2022).

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf den Bebauungsplan relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren treten voraussichtlich nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

Es werden durch Überbauungen und Befestigungen potenziell ca. 500 m² Habitatflächen (Jagdhabitats) von Fledermäusen und Nahrungshabitats von Vogelarten überprägt (Lagergebäude maximal 100 m²; Lagerplatz maximal 400 m² (GR)).

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu Störungen von Brutvögeln führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen

Im Fall von Havarien baubedingt auftretende Schadstoffemissionen sind zwar nicht auszuschließen, sind aber in ihrer Wirkung auf die vorkommenden Arten vernachlässigbar.

Tötungsrisiko

Durch Bautätigkeiten besteht keine potenzielle Kollisionsgefährdung für Brutvögel oder Fledermäuse.

Auch weil davon auszugehen ist, dass im Zuge der Baufeldräumung nur drei, gegenwärtig nicht als Bruthabitate genutzte Bäume und gefällt werden müssen und vereinzelte gärtnerische Kleinsträucher beseitigt werden, wird es erwartungsgemäß nicht zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen. Gebäude werden nicht abgerissen.

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Biotope

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden auf den Flurstücken nicht festgestellt.

Die räumliche Verbreitung der Biotope im Untersuchungsgebiet und ihr Bestand ergeben sich aus Abb. 3 und Tab. 2.



Abb. 3: Räumliche Lage der Biotopflächen gemäß Tabelle 2

Tabelle 2: Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihre Bewertung

Nr.	Biotoptypen-Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30-Biotop (§) FFH	Gefährdung; Regenerierbarkeit
1	12291	Dörfliche Siedlung, traditionelle Bebauung/Gewerbefläche	-	S
2	051122	Frischwiese (Glatthaferwiese), artenarm	-	3; X
3	12291	Dörfliche Bebauung, traditionelle Bebauung	-	S
4	10111	Garten, gezäunt, mit Obstbäumen	-	X
5	08470	Kleiner, gezäunter Fichtenforst	-	X
6	10111	Garten, gezäunt, mit Obstbäumen	-	X

Insgesamt wurden sechs Biotopflächen erfasst. Darunter befinden sich keine geschützten Biotope.

8.2 Habitatbäume

Ca. 2 m südlich des Plangebiets wurde ein Höhlenbaum (Kopfweide) mit mehreren Höhlungen erfasst, welcher in Höhlen brütenden Vögeln oder Fledermäusen potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bietet (vgl. Lageplan, Tab. 3).

Tab. 3: Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen in den Habitatbäumen

Nr.	Gehölz	Höhlungen und Spalten	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
1	Kopfweide ca. 2 m südlich des Plangebiets	mehrere Höhlungen im Kopfbereich 1 Höhle in ca. 1,5 m Höhe (Foto 3)	potenzieller Brutplatz für Wendehals, Kleiber, Star, Meisen, Gartenrotschwanz

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da sich dieser Höhlenbaum nicht im Eingriffsbereich befindet und erhalten bleibt.

Vorkommen geschützter Holz bewohnender Käfer (Eremit, Heldbock, Scharlachroter Plattkäfer, Hirschkäfer, Rosenkäfer) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Für eine Reihe von Fledermausarten (vgl. Tab. 1) stellt das Untersuchungsgebiet Lebensraum dar. Dieser beschränkt sich jedoch auf potenzielle Jagdhabitats. Fledermausquartiere sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Der Verlust von offenen Grünlandflächen als Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da sich im näheren Umfeld große Flächen gleichartiger Habitatstrukturen befinden. Gebäude werden nicht abgerissen.

8.3 Reptilien und Amphibien

Während der Kartierungen zur Reptilienfauna im Jahr 2022 wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Vorkommen von Reptilien festgestellt.

Westlich des Plangebiets befinden sich zwei kleine Gartengewässer, die jedoch vom Vorhaben nicht betroffen sind und erhalten bleiben.

Anwesenheitszeichen von Amphibien wurden hier nicht beobachtet, jedoch kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass diese Gewässer Amphibien als Reproduktionsgewässer nutzen. Südöstlich, außerhalb des Untersuchungsgebiets befindlich, beginnt ein durch Gehölze beschatteter Graben, welcher ostwärts mit stark eisenhydroxidhaltigen sauren Wasser entwässert, sich aber im dortigen Grabenwurzelbereich ab Mai als trocken zeigte. Auch hier gab es keine Anwesenheitszeichen von Amphibien.

8.4 Waldameisen, Weinbergschnecken, Maulwurfvorkommen

Waldameisen und Weinbergschnecken wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Eine größere Anzahl von Maulwurfhaufen erstreckte sich in ca. 100 m Entfernung östlich vom Plangebiet.

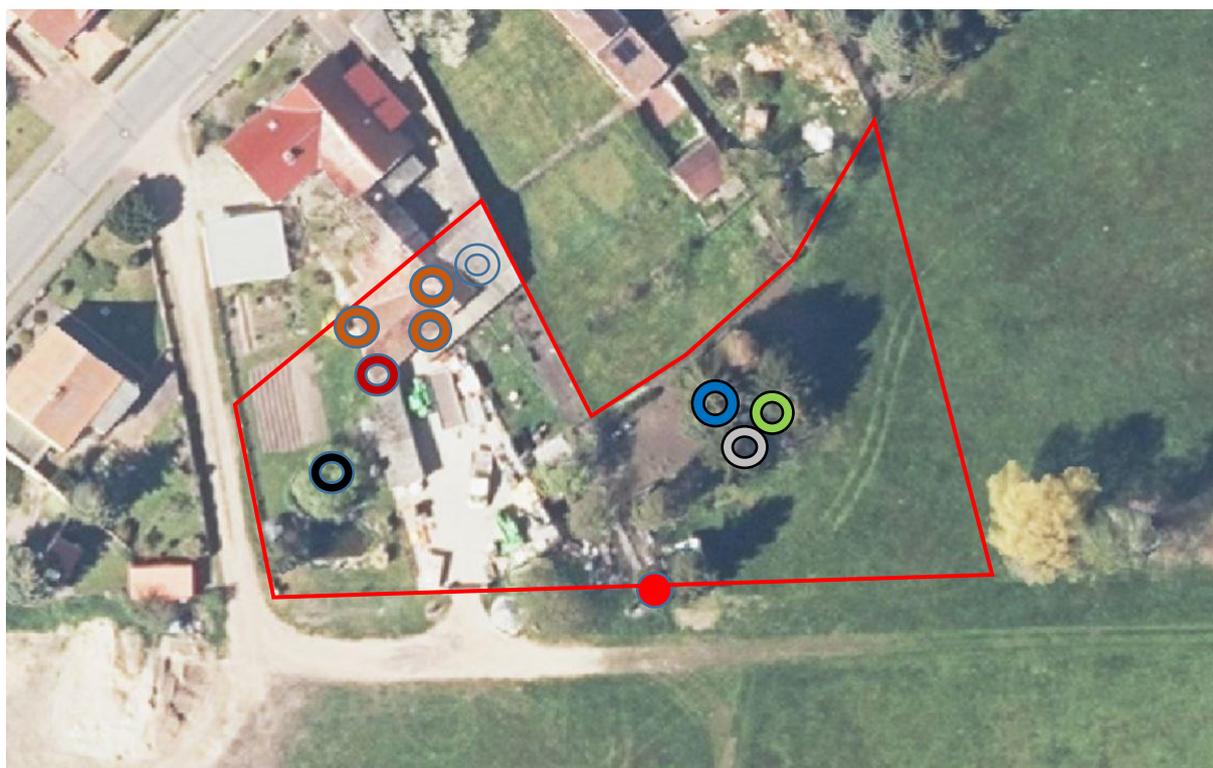
8.5 Brutvögel

Bei den im Jahr 2022 durchgeführten Untersuchungen wurde im Untersuchungsgebiet die in Tab. 4 und Abb. 4 dargestellten Brutvögel und Nahrungsgäste erfasst.

Tab. 4: Vogelarten des Untersuchungsgebiets (Brutvögel mit aktuellen Brutnachweisen **fett**; vgl. Abb. 4)

Art		RL BB	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	b
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b
Elster	<i>Pica pica</i>	-	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b
Nebelkrähe	<i>Corvus cornis</i>	-	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	b

b – besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13



	Kopfweide
	Amsel
	Bachstelze
	Blaumeise
	Hausrotschwanz
	Hausperling
	Kohlmeise
	Ringeltaube
	Star

Abb. 4: Brutvögel und Lage des Höhlenbaums

Im Folgenden (Tab. 5) werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Brutvögel des Siedlungsbereichs zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 5: Formblatt Brutvögel des Siedlungsbereichs

Artengruppe: Brutvögel des Siedlungsbereichs (Amsel, Bachstelze, Star, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise usw.)			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg Arten der dörflichen Siedlungen. Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/>	gem. LBP vorgesehen		
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt), da Bruthabitate außerhalb des zu bebauenden Bereichs, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen unwahrscheinlich.			
<input type="checkbox"/>	signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase		
<input type="checkbox"/>	Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
<input type="checkbox"/>	Die Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
<input type="checkbox"/>	Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
<input type="checkbox"/>	Die signifikante Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
Eine baubedingte Störung von Bruten der in Gehölzen brütenden Arten ist nicht zu erwarten, da sich Brutbäume außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden und Gebäude nicht abgerissen werden.			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt		
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Es werden durch die Baumaßnahme keine als aktuelle Bruthabitate genutzten Requisiten beseitigt.			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

9 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1:

In der Brutperiode sind im Bereich der Baufläche vor Baubeginn möglicherweise betroffene gärtnerische potentielle Brutrequisiten auf Vorkommen von nistenden Brutvögeln zu untersuchen.

Werden An- oder Umbauten an bereits vorhandenen Gebäuden vorgenommen (Baufläche), sind diese ebenfalls vor Baubeginn auf mögliche Brutstätten (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) abzusuchen.

Sollten Brutstätten wahrgenommen werden, sind dort Baumaßnahmen erst nach Ende der Brutzeit bzw. Verlassen der Niststätten zu beginnen.

Kompensationsmaßnahme 1:

Als Ausgleich für die durch das Vorhaben bedingten Verluste von drei Bäumen (1 Ahorn, 2 Pflaumen) sowie weiteren gärtnerischen Requisiten für siedungsnahe Vogelarten (Kleinsträucher) sind auf der Planzfläche innerhalb der Baufläche (vgl. Lageplan) mindestens 5 heimische Baum- und 5 heimische Straucharten zu pflanzen.



Lageplan (ISP INGENIEURBÜRO DIECKE [2022b])

1 Baufläche (braun)

2 Pflanzfläche innerhalb der Baufläche (grüne Umrandung)

3 Fläche für Kompensationsmaßnahmen des B-Plans (grün)

4 Baugrenze (blaue Umrandung)

Fazit:

Bei den untersuchten Artengruppen kommt es bei Beachtung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahme 1 und Kompensationsmaßnahme 1 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 bzw. treten aller Voraussicht nach bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahme 1 und der Kompensationsmaßnahme 1 nicht ein.

10 Literaturverzeichnis

ISP INGENIEURBÜRO DIECKE (2022a): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau – Begründung gem. § 9 (8) BauGB, Dezember 2022

ISP INGENIEURBÜRO DIECKE (2022b): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau – Umweltbericht gem. §2a BauGB, Vorentwurf, Dezember 2022

RYSLAVY, T. & W. M. DLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg **17** (4) Beilage

SCHNEEWEISS, N, I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg **23**, 1: 4–23

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Fotodokumentation



Foto 1: Blick auf die Frischwiese im Osten des Untersuchungsgebiets nordwärts



Foto 2: Spätsommeraspekt der Frischwiese im Osten des Untersuchungsgebiets, Blick südwärts



Foto 3: Kleine Kopfweide ca. 2 m südlich des Plangebiets



Foto 4: Nisthilfe an einer Fichte im Osten des Untersuchungsgebiets



Foto 5: Blick nordwestwärts auf die vorhandene Bebauung mit umgebendem Kleingarten



Foto 6: Blick nordwärts auf den Westrand des Untersuchungsgebiets



Foto 7: Blick südwärts entlang der Westgrenze des Untersuchungsgebiets



Foto 8: Blick südwestwärts auf den Nordteil der Frischwiese und angrenzenden Kleingarten



Foto 9: Blick auf die Fichtengruppe sowie die Bienenbeuten im Osten des Untersuchungsgebiets



Foto 10: Blick westwärts entlang der Südgrenze des Plangebiets



Foto 11: Blick auf die beiden Kleingewässer im Gartenbereich der Bebauung westlich des Plangebiets



Foto 12: Blick von Süden auf das Plangebiet